

## Brandschutzmaßnahmen bei Schweißen, Schneiden und verwandten Verfahren sowie Trennschleifarbeiten

### 1. Zweck

Die Geschäftsanweisung (GA) dient der Umsetzung von rechtlichen, sicherheits- und brandschutztechnischen Forderungen bei schweißtechnischen Arbeiten.

### 2. Geltungsbereich

Die GA gilt mit Wirkung vom 01.12.2011 für die FHG, AGS, ASH und AirIT sowie für alle Unternehmen, die am Flughafen Hannover-Lagenhagen und in seinen Liegenschaften tätig werden bzw. schweißtechnische Arbeiten ausführen. Sie ersetzt die GA\_GF\_18, Rev.03, vom 01.02.2008.

### 3. Verantwortlichkeiten

Organisationsstelle / Leitungsebene	Verantwortlichkeit
PN3	Erstellung der GA
VF43	Prüfung der GA
L1	Freigabe der GA

### 4. Definitionen

Begriff	Beschreibung
AGS	• Hannover Aviation Ground Services GmbH
AirIT	• AirITSystems GmbH
ArbSchG	• Aircargo Services Hannover GmbH
ASH	• Arbeitsschutzgesetz
BGI	• Berufsgenossenschaftliche Information
BGV	• Berufsgenossenschaftliche Vorschrift
BetrSichV	• Betriebssicherheitsverordnung
DVS	• Deutscher Verband für Schweißtechnik

Begriff	Beschreibung
FBO	• Flughafenbenutzungsordnung
FHG	• Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH
GA	• Geschäftsanweisung
L1	• Leitung Ebene 1, Geschäftsführung
TRG	• Technische Regeln Druckgas
UVV	• Unfallverhütungsvorschrift
VdS	• Verband der Sachversicherer

(Hinweis: Abkürzungen der Org.-Stellen siehe Organigramm GA\_GF\_09)

## 5. Querverweise

- ArbStättV Arbeitsstättenverordnung
- NbrandSchG Niedersächsisches Brandschutzgesetz
- BGV A1 BG-Vorschrift (UVV) „Allgemeine Vorschriften“
- BGV C22 BG-Vorschrift (UVV) „Bauarbeiten“
- BGV D34 BG-Vorschrift (UVV) „Verwendung von Flüssiggas“
- BGR 134 BR-Regel „Einsatz von Feuerlöschanlagen mit sauerstoffverdrängenden Gasen“
- BGR 500 BG-Regel „Betreiben von Arbeitsmitteln“
- BGI 560 BG-Information „Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz“
- BGI 563 BG-Information „Brandschutz bei Schweiß- und Schneidarbeiten“
- DVS-M 0212 DVS-Merkblatt „Umgang mit Druckgasflaschen“
- TRG 280 TRG „Allgemeine Anforderungen an Druckgasbehälter – Betreiben von Druckgasbehältern“
- VdS 2008 Richtlinie „Feuergefährliche Arbeiten“
- VdS 2047 Richtlinie „Sicherheitsvorschriften für Feuergefährliche Arbeiten“
- VdS 3518 Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Einsatz von Feuerlöschanlagen mit Löschgasen
- FBO Flughafenbenutzungsordnung
- GA\_GF\_09 FHG Organigramme und Vertretungsregelung
- Formularsatz Feuer-Erlaubnisschein / Abschaltung von Brandmeldern
- PC – Formular Feuer-Erlaubnisschein -Dauerarbeitsplatz-

## **6. Allgemeines**

### **6.1 Schweißen**

im Sinne dieser GA ist ein Verfahren zum Vereinigen metallischer Werkstoffe unter Anwendung von Wärme oder Kraft oder von beiden mit oder ohne Schweißzusatz. Schweißverfahren sind u.a. Gasschweißen (Autogenschweißen), Lichtbogenschweißen (Lichtbogenhandschweißen, Schutzgasschweißen, Plasmaschweißen, Unterpulverschweißen), Gießschmelzschweißen (Thermitschweißen), Widerstandsschweißen (Punktschweißen, Rollennahtschweißen, Buckelschweißen, Abbrennstumpfschweißen), Reibschweißen.

### **6.2 Schneiden**

im Sinne dieser GA ist ein thermisches Trennen metallischer Werkstoffe. Schneidverfahren sind u.a. Brennschneiden, Brennfugen, Brennbohren, Flämmen, Flammstrahlen, Plasmaschneiden, Lichtbogen-Sauerstoffschneiden, Lichtbogen-Druckluftfugen.

### **6.3 Verwandte Verfahren**

im Sinne dieser GA sind insbesondere Löten, thermisches Spritzen, Flammwärmen, Flammrichten, Flammhärten, Widerstandswärmen, thermisches Schrumpfen und alle Arbeiten mit offener Flamme bzw. heißen Massen (z.B. Auftauarbeiten; Teer- und Bitumenarbeiten).

### **6.4 Trennschleifarbeiten**

im Sinne dieser GA sind funkenreißende Arbeiten mit Trennschleif- und Handtrennschleifmaschinen.

### **6.5 Schweißberechtigung**

Mit schweißtechnischen Arbeiten dürfen nur Beschäftigte betraut werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit den Rechtsvorschriften (siehe Punkt 5) sowie den Arbeitsverfahren vertraut sind. Die Altersgrenze gilt nicht für die Beschäftigung von Jugendlichen über 16 Jahren, so weit das zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist. Hierbei hat ein Aufsichtsführender die Ausführung der Arbeiten zu Überwachen und auf die Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu achten.

### **6.6 Bereiche mit besonderen Gefahren**

Schweißtechnische Arbeiten in Bereichen mit besonderen Gefahren sind gemäß der BGR-500 Kapitel 2.26:

- Arbeiten in engen Räumen (Pkt. 3.7)
- Arbeiten in Bereichen mit Brand- und Explosionsgefahr (Pkt. 3.8)
- Arbeiten an Behältern mit gefährlichem Inhalt, u.a. Gefahrstoffen (Pkt. 3.9)
- Arbeiten unter erhöhter elektrischer Gefährdung (Pkt. 3.23)
- Arbeiten unter Wasser (Pkt. 3.3.25) und
- Arbeiten in Druckluft (Pkt. 3.26).



Weiterhin sind Bereiche, die mit sauerstoffverdrängenden Löschanlagen ausgestattet sind, als Bereiche mit besonderen Gefahren anzusehen.

### **6.7 Koordination und Bau-Leitung/-Aufsicht**

Die Aufgaben der Koordination im Sinne des §6 der BGV-A1 und der Bau-Leitung/-Aufsicht im Sinne des §4 BGV-C22 sind durch den mit der Bauüberwachung beauftragten Beschäftigten der FHG bzw. dem zuständigen Prozessverantwortlichen eines Prozesses der FHG (Werkstätten) oder dem verantwortlichen Mitarbeiter des Flughafenbenutzers (Mieter; Konzessionär usw.) wahrzunehmen.

## **7. Beschreibung**

### **7.1 Sicherheitsmaßnahmen vor Beginn der Arbeiten bei ortsveränderlichen Arbeiten**

- 7.1.1 Bei Aufträgen an Fremdfirmen, bei Zeitverträgen (sogenannte Hausmeisterverträge) und Mietverträgen ist diese GA zum Vertragsbestandteil zu machen. Sie ist den jeweiligen Aufträgen und Verträgen beizulegen mit dem Hinweis, dass dadurch die Sorgfaltspflicht und Haftung des Auftragnehmers bzw. Ausführenden von o.g. Arbeiten unberührt bleiben.
- 7.1.2 Bei der Beauftragung von Bauvorhaben, bei denen mit der Durchführung von unter Punkt 6 genannten Arbeiten zu rechnen ist, sind diese in der „Meldung von Bauvorhaben“ unter dem Punkt „Bemerkungen“ anzuzeigen. Die Flughafenfeuerwehr ist in den Verteiler der Meldung mit aufzunehmen, um u.a. rechtzeitig die Gestellung von Brandwachen einplanen zu können.
- 7.1.3 Die unter Punkt 6 genannten Arbeiten dürfen nur nach Erteilung einer Feuererlaubnis (Feuer-Erlaubnisschein) durch einen diensthabenden Oberbrandmeister der Wachabteilung Gebäudebrandschutz der Flughafenfeuerwehr durchgeführt werden.
- 7.1.4 Alle unter Punkt 6 genannten Arbeiten sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten dem mit der Bauüberwachung beauftragten Beschäftigten der FHG bzw. dem zuständigen Prozessverantwortlichen eines Prozesses der FHG (Werkstätten) oder dem verantwortlichen Mitarbeiter des Flughafenbenutzers (Mieter; Konzessionär usw.) zu melden. Diese überzeugen sich vor Ort vom ordnungsgemäßen Zustand der Arbeitsgeräte und der Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen gemäß der Punkte 7.1.5 bis 7.1.11 dieser GA.
- 7.1.5 Sämtliche beweglichen brennbaren Gegenstände und Stoffe (einschl. Staub-, Fett- und Ölablagerungen) sind aus dem Gefahrenbereich, der sich auch auf Nachbarräume, darunterliegende Etagen bzw. Bereiche (Hohlräume; Klima-, Lüftungs-, Kabelkanäle, Zwischendecken usw.) erstrecken kann, zu entfernen. Erforderliche Druckgasflaschen sind außerhalb des Gefahrenbereiches aufzustellen.

- 7.1.6 Nicht bewegliche brennbare Gegenstände, die im Gefahrenbereich vorhanden sind (z.B. Holzbalken, Bodenbeläge, Maschinen, Kunststoffe – Isolationen von elektr. Leitungen usw.) sind mit feuerhemmenden Mitteln (z.B. Löschdecke; nicht-brennbare Trennwände) abzudecken bzw. abzutrennen.
- 7.1.7 Öffnungen (z.B. Fugen, Ritzen, Rohrdurchführungen, offene Rohrleitungen), die von der vorgesehenen Arbeitsstelle zu anderen Räumen bzw. Bereichen führen, sind mit nichtbrennbaren Stoffen abzudichten. Geeignet sind z.B. Gips, Mörtel, feuchte Erde oder Lehm. Textile Tücher, Pappe oder andere brennbare Stoffe dürfen hierfür nicht verwandt werden.
- 7.1.8 Brennbare Ummantelungen und Isolationen von Rohrleitungen, Kesseln und Behältern sind aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.
- 7.1.9 Behälter sind auf ihren früheren Inhalt hin zu überprüfen. Haben sie brennbare oder explosionsgefährliche Stoffe enthalten oder ist der frühere Inhalt nicht mehr feststellbar, sind diese Behälter vor Beginn der Arbeiten zu reinigen und während der Arbeiten mit Wasser gefüllt zu halten. Ist dieses nicht möglich muss ein Schutzgas, z.B. Stickstoff oder Kohlendioxyd, zur Füllung verwandt werden. Bei Arbeiten an Behältern mit gefährlichem Inhalt (u.a. Gefahrstoffen) ist eine sachkundige Brandwache bzw. eine befähigte Person, die über die notwendige Sachkunde im Umgang mit dem Inhalt des Behälters verfügt, zu stellen, die die Arbeiten beaufsichtigt.
- 7.1.10 Bei Durchführung von schweißtechnischen Arbeiten unter Verwendung von Druckgasflaschen darf nur der arbeitstägliche Bedarf während der Ausführung der Arbeiten am Arbeitsort vorhanden sein. Nach Beendigung der täglichen Arbeiten sind Druckgasflaschen aus Gebäuden zu entfernen. Die Lagerung der Druckgasflaschen, hat gemäß TRG 280 und DVS-Merkblatt 0212 zu erfolgen, so das eine Gefährdung bzw. ein Zugriff durch Dritte nicht möglich ist.
- 7.1.11 Für die Aufstellung und den Transport von Einzelflaschen- und Flaschenbatterieanlagen zur Gasversorgung sind grundsätzlich Flaschengestelle und -karren zu verwenden.
- 7.1.12 Der Feuer-Erlaubnisschein ist durch den mit der Bauüberwachung beauftragten Beschäftigten der FHG bzw. dem zuständigen Prozessverantwortlichen eines Prozesses der FHG (Werkstätten) oder dem verantwortlichen Mitarbeiter des Flughafenbenutzers (Mieter; Konzessionär usw.) auszufüllen und vom Beauftragten des Ausführenden zu unterzeichnen. Anschließend ist durch den mit der Bauüberwachung beauftragten Beschäftigten der FHG bzw. dem zuständigen Prozessverantwortlichen eines Prozesses der FHG (Werkstätten) oder dem verantwortlichen Mitarbeiter des Flughafenbenutzers (Mieter; Konzessionär usw.) der diensthabende Oberbrandmeister der Wachabteilung Gebäudebrandschutz der Flughafenfeuerwehr zu informieren (Tel.: 1308), dem der ausgefüllte Feuererlaubnisschein vorzulegen ist und der sich vor Ort über das Gefährdungspotential und die bereits vorgenommenen Schutzmaßnahmen zu



überzeugen hat. Der diensthabende Oberbrandmeister der Wachabteilung Gebäudebrandschutz der Flughafenfeuerwehr erteilt die notwendigen Auflagen. Das erforderliche Löschgerät (z.B. Handfeuerlöscher) wird durch die Flughafenfeuerwehr gestellt. Die Nutzung eigener Löschgeräte ist untersagt.

7.1.13 Der fünffach Durchschreibsatz des Feuer-Erlaubnisscheines wird wie folgt verteilt:

- |                      |   |
|----------------------|---|
| 1. Ausführung (rot)  | - Ausführender  |
| 2. Ausführung (weiß) | - Arbeitsplatz- (AV) / Durchführungsverantwortlicher (DV) |
| 3. Ausführung (grün) | - Flughafenfeuerwehr                                      |
| 4. Ausführung (blau) | - IB4   |
| 5. Ausführung (gelb) | - RV2 über AV / DV.                                       |

Die 1. Ausführung hat der Ausführende ständig vor Ort zu haben und bei Kontrollen durch befugte Personen (siehe Punkt 7.5 ) vorzulegen.

7.1.14 Sofern der diensthabende Oberbrandmeister der Wachabteilung Gebäudebrandschutz der Flughafenfeuerwehr Auflagen bzw. die Gestellung einer Brandwache angeordnet hat, darf mit den Arbeiten erst nach Erfüllung der Auflagen bzw. nach Eintreffen der Brandwache begonnen werden. Die Gestellung einer Brandwache durch die Flughafenfeuerwehr kann nur erfolgen, wenn die geforderten Einsatzstärken der Wachabteilungen Gebäude- bzw. Flugzeugbrandbekämpfung sichergestellt sind.

7.1.15 Die Gültigkeit der Feuererlaubnis ist an den Arbeitsort gebunden und darf maximal eine Kalenderwoche betragen. Bei Veränderung des Arbeitsortes, der Arbeitsbedingungen bzw. bei Ablauf der Gültigkeitsfrist ist das Verfahren entspr. der Punkte 7.1.4 bis 7.1.13 erneut durchzuführen.

7.1.16 Zusätzlich zu den Regelungen in den vorgenannten Punkten ist bei nachfolgend genannten schweißtechnischen Arbeiten in Bereichen mit besonderen Gefahren eine Befahrerlaubnis zu erteilen:

- bei Arbeiten in engen Räumen durch den mit der Bauüberwachung beauftragten Beschäftigten der FHG bzw. zuständigen Prozessverantwortlichen eines Prozesses der FHG (Werkstätten) oder verantwortlichen Mitarbeiter des Flughafenbenutzers (Mieter; Konzessionär usw.) in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Fachkraft für Arbeitssicherheit
- bei Arbeiten unter erhöhter elektrischer Gefährdung durch den mit der Bauüberwachung beauftragten Beschäftigten der FHG bzw. zuständigen Prozessverantwortlichen eines Prozesses der FHG (Werkstätten) oder verantwortlichen Mitarbeiter des Flughafenbenutzers (Mieter; Konzessionär usw.) in Abstimmung mit der verantwortlichen Elektrofachkraft der FHG.

- 7.1.7 Bei Arbeiten in Räumen, die mit einer sauerstoffverdrängenden Löschanlage ausgestattet sind, ist vor Aufnahme der Arbeiten die Anlage mechanisch zu sichern, so dass eine Auslösung der Anlage durch die Arbeiten nicht erfolgen kann.

Weiterhin ist vor Aufnahme der Arbeiten eine Brandwache bzw. eine eingewiesene Person zu stellen, die vor Ort die Einhaltung dieser Anforderung überwacht und gegebenenfalls weitere Schutzmaßnahmen einleiten kann.

## **7.2 Sicherheitsmaßnahmen während der Arbeiten bei ortsveränderlichen Arbeiten**

- 7.2.1 Befinden sich im Gefahrenbereich (10 m Umkreis) brennbare oder explosionsgefährliche Stoffe, so ist für die Arbeitsstelle und ihre Umgebung eine Brandwache durch die Flughafenfeuerwehr zu stellen, die mit Löschmittel zur Bekämpfung eines Entstehungsbrandes bereitsteht. Die Entscheidung hierüber obliegt dem diensthabenden Oberbrandmeister der Wachabteilung Gebäudebrandschutz der Flughafenfeuerwehr im Rahmen der Abnahme der Arbeitsstelle vor Aufnahme der Arbeiten.

- 7.2.2 In Fluggastgebäuden, Flugzeughallen, Lagergebäuden und besonders gefährdeten Bereichen (Behälter mit gefährlichem Inhalt) ist grundsätzlich eine Brandwache durch die Flughafenfeuerwehr während den Arbeiten zu stellen.

- 7.2.3 Die Brandwache der Flughafenfeuerwehr ist gegenüber den Ausführenden der Arbeiten weisungsbefugt.

- 7.2.4 Der Standort des nächstgelegenen Brandmelders bzw. Telefons muss den Ausführenden bekannt sein.

Die Notrufnummern der Flughafenfeuerwehr lauten:

**Tel. intern 1555 oder Tel. extern 0511 977 1112**

## **7.3 Sicherheitsmaßnahmen nach Beendigung der Arbeiten bei ortsveränderlichen Arbeiten**

- 7.3.1 Durch den Ausführenden ist die Arbeitsstelle und ihre Umgebung einschl. benachbarter Räume bzw. darunter liegender Etage / Bereiche sorgfältig auf Brandgeruch, verdächtige Erwärmung, Glimmstellen und Brandnester zu kontrollieren.



- 7.3.2 Durch den Ausführenden ist der diensthabende Oberbrandmeister der Wachabteilung Gebäudebrandschutz der Flughafenfeuerwehr zur Abnahme der Arbeitsstelle nach Beendigung der Arbeiten zu rufen (Tel.: 1308). Der diensthabende Oberbrandmeister der Wachabteilung Gebäudebrandschutz der Flughafenfeuerwehr hat sich vor Ort vom Zustand der Arbeitstätte nach Abschluss der Arbeiten persönlich zu überzeugen. Er entscheidet im Einzelfall über die Gestellung und die Dauer einer Brandwache der Flughafenfeuerwehr, die die Aufgaben entspr. Punkt 7.3.1 in regelmäßigen Abständen wahrzunehmen hat.
- 7.3.3 In Fluggastgebäuden, Flugzeughallen, Lagergebäuden und besonders gefährdeten Bereichen (Behälter mit gefährlichem Inhalt) ist grundsätzlich eine Brandwache nach den Arbeiten zu stellen.

#### **7.4 Sicherheitsmaßnahmen bei Schweißarbeitsplätzen**

- 7.4.1 Für Werkstätten innerhalb des Flughafenbetriebsgeländes (FHG-eigene bzw. Flughafenbenutzer), in denen regelmäßig unter Punkt 6 genannte Arbeiten ausgeführt werden, wird auf Antrag des zuständigen Prozessverantwortlichen eines Prozesses der FHG (Werkstätten) oder verantwortlichen Mitarbeiter des Flughafenbenutzers (Mieter; Konzessionär usw.) und nach Abnahme durch die Flughafenfeuerwehr durch diese eine auf ein Jahr befristete Feuererlaubnis erteilt.

Bei der Antragstellung ist durch die zuständigen Prozessverantwortlichen eines Prozesses der FHG (Werkstätten) oder verantwortlichen Mitarbeiter des Flughafenbenutzers (Mieter; Konzessionär usw.) die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG in Verbindung mit § 3 BetrSichV für den Schweißarbeitsplatz vorzulegen. Ohne Vorlage der Gefährdungsbeurteilung erfolgt keine Bearbeitung des Antrages.

- 7.4.2 Nach Änderungen der Arbeitsbedingungen an einem Schweißarbeitsplatz bei bereits erteilter Feuererlaubnis erlischt diese.

In diesem Fall ist durch die zuständigen Prozessverantwortlichen eines Prozesses der FHG (Werkstätten) oder verantwortlichen Mitarbeiter des Flughafenbenutzers (Mieter; Konzessionär usw.) die Gefährdungsbeurteilung zu überarbeiten und bei der Flughafenfeuerwehr gemäß dem unter Punkt 7.4.1 genannten Verfahren eine neue Feuererlaubnis zu beantragen

- 7.4.3 Die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen an Schweißarbeitsplätzen auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilungen sowie die Aktualität der Gefährdungsbeurteilungen ist durch die zuständigen Prozessverantwortlichen eines Prozesses der FHG (Werkstätten) oder verantwortlichen Mitarbeiter des Flughafenbenutzers (Mieter; Konzessionär usw.) regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, zu kontrollieren.

Über diese Kontrolle ist ein Nachweis zu führen.



7.4.4 Nach Ablauf der Genehmigungsfrist von einem Jahr ist bei Weiterbetrieb des Schweißarbeitsplatzes die Feuererlaubnis gemäß dem unter Punkt 7.4.1 genannten Verfahren zu erneuern. Dabei ist der Nachweis über die regelmäßige Kontrolle und die aktuelle Gefährdungsbeurteilung mit vorzulegen.

### **7.5 Maßnahmen bei Nichteinhaltung von Sicherheitsmaßnahmen**

7.5.1 Bei Verstößen gegen o.g. Sicherheitsmaßnahmen hat der mit der Bauüberwachung beauftragte Beschäftigte der FHG bzw. der zuständige Prozessverantwortliche eines Prozesses der FHG (Werkstätten) oder der verantwortliche Mitarbeiter des Flughafenbenutzers (Mieter; Konzessionär usw.) die sofortige Einstellung der Arbeiten zu veranlassen.

Eine Wiederaufnahme der Arbeiten ist erst nach erneuter Abnahme durch den diensthabenden Oberbrandmeister der Wachabteilung Gebäudebrandschutz der Flughafenfeuerwehr und Erteilung einer neuen Feuererlaubnis möglich (siehe Punkte 7.1.4 bis 7.1.13 dieser GA).

7.5.2 Eine Einstellung der Arbeiten können weiterhin mit sofortiger Wirkung alle weisungsbefugten Prozessverantwortlichen bzw. Beschäftigten der FHG und die Fachkraft für Arbeitssicherheit der FHG veranlassen.

7.5.3 Verstöße gegen die Sicherheitsmaßnahmen und die Einstellung der unter Punkt 6.1 - 6.4 genannten Arbeiten sowie deren Folgen (z.B. Entstehungsbrand; Bauverzug; Folgekosten) sind soweit bekannt, umgehend über die Flughafenfeuerwehr dem für das Bauvorhaben zuständigen Prozess, bei Flughafenbenutzern der Organisationsstelle Technisches Gebäudemanagement und der Organisationsstelle Arbeitssicherheit zu melden.

7.5.4 Bei Verstößen gegen die Sicherheitsmaßnahmen mit akuter Gefährdung (z.B. Verursachung eines Entstehungsbrandes) bzw. bei wiederholten Verstoß sind nachfolgende Maßnahmen anzuwenden:

- Bei Fremdfirmen sind die ausführenden Beschäftigten vom Flughafenbetriebsgelände zu verweisen.
- Darüber hinaus kann in sehr schwerwiegenden Fällen gegenüber den Beschäftigten der Fremdfirma bzw. sogar gegenüber der Fremdfirma ein Hausverbot erteilt werden.
- Im Einzelfall ist zu prüfen, ob die Firma bei zukünftigen Auftragsvergaben nicht berücksichtigt wird.
- Bei Beschäftigten der FHG und ihrer Tochterfirmen ist die arbeitsrechtliche und materielle Verantwortlichkeit wegen Arbeitspflichtverletzung zu prüfen.

### 7.6. Kosten für Sicherheitsmaßnahmen

Die Kosten der Sicherheitsmaßnahmen, einschließlich der Kosten für die Gestellung von Brandwachen durch die Flughafenfeuerwehr, und die durch Verstöße gegen die Sicherheitsmaßnahmen verursachte Kosten, einschließlich der Kosten für abwehrende Brandschutzmaßnahmen, gehen gemäß gültigen Entgelteverzeichnis der FHG zu Lasten des Ausführenden bzw. Verursachers.

### 8. Archivierung

<b>Beschreibung / Bezeichnung</b>	<b>verantwortliche Organisationsstelle</b>	<b>Aufbewahrungsdauer</b>
GA	Organisation	unbefristet
Feuererlaubnisschein	Flughafen- / Werkfeuerwehr	3 Jahre
Nachweis über die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen an Schweißarbeitsplätzen	Flughafen- / Werkfeuerwehr	3 Jahre



9. Anhang

- entfällt

10. Verteiler


**Online**

GF, RV, UM, UG, BC, RE,  
VF, VF1, VF2, VF3, VF4, VF43, VF5,  
der Gefährdungsbeurteilungen IB, IB1, IB2, IB3, IB4,  
TD, TD1, TD2, TD3, TD4,  
PN, PN1, PN2, PN3,  
FI, FI1, FI2,  
UE, UE1, UE2,  
Betriebsrat, AGS/MI, ASH, AirIT


Unternehmen, Institutionen und Behörden am Flughafen als Anlage zur FBO,  
veröffentlicht unter [www.hannover-airport.de](http://www.hannover-airport.de)

**Druckversion**

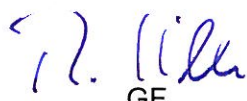
- entfällt




PN3  
erstellt



VF43  
geprüft



GF  
freigegeben



AirIT/GF/B